Basel, 1. Oktober 1921. № 40 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Bankmeister gesucht. Die **Konsum-Genossenschaft Prattein** sucht für die Leitung ihrer Schlächterei einen tüchtigen branchekundigen Bankmeister. Verlangt wird gründliche Fachkenntnis, sowie die Möglichkeit der Betriebsleitung. Auch hätte der Inhaber dieser Stelle den Vieheinkauf zu besorgen. Kautionsfähige Bewerber belieben ihre Anmeldung bis zum 15. Oktober a. c. mit Angabe von Alter, Gehaltsansprüchen, bisheriger Tätigkeit und Beifügung von Zeugniskopien und Referenzen zu richten an Herrn Althaus-Rebmann, Präsident des Verwaltungsrates der Konsumgenossenschaft Pratteln.

Verwalterstelle. Infolge Demission des bisherigen Verwalters, sucht die **Konsumgenossenschaft Pratteln,** mit eigener Bäckerei und Schlächterei und einem Jahresumsatz von rund 1¼ Millionen Franken, einen tüchtigen, kaufmännisch gebildeten und branchekundigen Verwalter. Kautionsfähige Bewerber, welche die deutsche und französische Sprache beherrschen und mit dem Genossenschaftswesen eingehend vertraut sind, wollen ihre Anmeldung bis zum 15. Oktober a. c. mit Angabe von Alter, Gehaltsansprüchen, bisheriger Tätigkeit und Beifügung von Zeugniskopien und Referenzen richten an Herrn J. Althaus-Rebmann, Präsident des Verwaltungsrates der Konsumgenossenschaft Pratteln.

Angebot.

Intelligente Tochter, 24 Jahre alt, tüchtig im Rechnen, welche in einem Konsum tätig, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** auf Lebensmittelbranche per 1. Dezember oder nach Uebereinkunft. Offerten gefl. unter Chiffre J. B. 295 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähige Tochter sucht Stelle als **Verkäuferin** in Filiale. Zeugnisse über langjährige Dienstzeit als selbständige Verkäuferin vorhanden. Offerten erbeten unter Chiffre B. B. 296 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsamer Jüngling, der seine kaufm. Lehre in grösserer Konsumgenossenschaft absolviert und die kaufm. Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, sucht auf 1. November 1921 Engagement in Konsumverein. Bewerber ist sowohl mit sämtlichen Bureauarbeiten wie Buchhaltung und Korrespondenz, als auch mit dem Magazin- und Speditionswesen bestens vertraut. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre K. G. 297 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Chauffeur-Magaziner-Stelle sucht im Fache bewanderter, zuverlässiger kautionsfähiger junger Mann, auch jede andere Arbeit verrichtend und mit dem Detail- und Verwaltungsdienst vertraut. Anfragen unter Chiffre H. R. 299 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, verheirateter **Bäcker** sucht infolge Geschäftsaufgabe Stelle in Konsumbäckerei. Offerten unter Lohnangabe an Otto Fenner, Bäcker, Ebnat-Kappel (Toggenburg).

Junges, strebsames **Ehepaar** wünscht auf 1. Februar 1922 eine gutgehende Konsumfiliale zu übernehmen. Auf Seiten der Frau sechsjährige Praxis vorhanden. Auskunft erteilt die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Ermatingen und Umgebung.

Bäckerstelle gesucht. Ein Bäcker gesetzten Alters, mit Kenntnissen der Zuckerbäckerei, sucht Stelle, event. als Magazingehilfe. Offerten unter Chiffre J. Z. 304 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI.
(Urkantone)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Klostergarten», in Einsiedeln.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 8. Mai in Brunnen.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
5. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
6. Wirtschaftsgebietstreitigkeiten. Referent: Edmund Rüegg, Aktuar.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Verschiedenes.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission an der Konferenz teilnehmen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 4.50.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Einsiedeln bis spätestens Samstag, den 22. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Luzern/Zug, den 25. September 1921.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz findet auf allgemeinen Wunsch eine

Einkaufskonferenz

Samstag, den 22. Oktober 1921, 19 Uhr im Gasthaus «St. Peter» in Einsiedeln, statt, mit folgenden Traktanden:

1. Bericht über die Marktlage. Referent: Vertreter E. Scholer.
2. Allg. Umfrage und Aussprache.
3. Entgegennahme von Bestellungen.
4. Unvorhergesehenes.

Werte Genossenschafter!

Seit der letzten Zusammenkunft ist geraume Zeit verflossen. Eine gegenseitige ungezwungene Aussprache der Verwalter und Einkäufer der einzelnen Vereine mit dem Vertreter des V. S. K. ist deshalb mehr als je angezeigt.

Im Auftrage des Vorstandes des Kreises VI:
Der Kreispräsident.

NB. Die Kreiskasse zahlt für diese Versammlung an den Vertreter der einzelnen Vereine ein Taggeld von Fr. **12.—**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 1. Oktober 1921 | No. 40

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Sept. 1921. — Die Zuwendung des Bundesrates an den V. S. K. aus dem Ueberschuss der S. S. S. — **Volkswirtschaft:** Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Die Zuckerfabrik Aarberg. Um den Milchpreis. — **Aus unserer Bewegung:** Ebnat-Kappel, Rorschach und Umgebung, Birgisch, Filisur, Küblis, Merligen, Seon, Vogelsang bei Gebenstorf. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Die vier grossen S und die Gemeinschaftsarbeit.

Die vier grossen S sind: Stamm, Sprache, Sitte und Siedelung. Sie sind der Grund alles lebendigen Lebens, ein Urgrund, der das wandelbare Staatsleben der Völker weit überdauert und erst mit dem letzten Atemzuge des Volkes in Trümmer fällt.

Wenn aber der Arbeit die Segenskraft innewohnt, den Menschen immer persönlicher zu machen, so muss sie ähnlich bei den Persönlichkeiten der Menschheit, bei den Volkspersönlichkeiten wirken.

Die grossen Meister der reinen Geistesarbeit schaffen mit dem Bewusstsein, dass sie in der Nation stehen. Jeder Arbeiter aber soll in diesem Bewusstsein schaffen lernen; denn jeder ist wenigstens ein Stück von einem Geistesarbeiter. Nicht der Eigennutz ist es, der, wie die Ketzerei mancher Nationalökonomen behauptete, im innersten Schwerpunkt die wirtschaftliche Welt bewegt und ihre Gesetze bedingt. Aus der sittlichen Erbärmlichkeit des puren Eigennutzes kann nie etwas Grosses hervorgehen, und die Blüte einer reich gesegneten Volkswirtschaft ist etwas Grosses. Auch der geringste Arbeiter ahnt wenigstens, dass seine Arbeit eine sittliche Tat sei, und neben dem heilsamen Zwang, dessen auch der schöpferische Genius nicht entbehren kann, ist es das Bewusstsein dieser sittlichen Tat, das ihn in der Arbeit trägt und nach der Arbeit labt. Er will nicht bloss für sich arbeiten, sondern auch für andere, zunächst für seine Familie. Dieser Ring erweitert sich mit der wachsenden Bildung, und es sind nicht Narren und Idealisten, sondern unsere besten Männer, die über der Nation sich selbst in ihrer Arbeit vergessen haben. Und so soll beim wahren Vorschreiten der Kultur zuletzt jeden Arbeiter das Bewusstsein begeistern, dass er nicht bloss für sich und die Seinen, sondern zugleich auch für die Nation arbeitet, dass er mitwirkt, die Grundlagen unseres lebendigsten Lebens, unserer Volkspersönlichkeit, eigenartig zu gestalten. Erst wenn dieser Gedanke nicht bloss dem schöpferischen Mann, sondern auch dem Handarbeiter zündend durch die Seele leuchtet und ihn vorwärts treibt, wird man sagen können, dass sich die wachsende Selbsterkenntnis der Nationen dann auch vollgültig und leibhaftig darstelle in der bewussten, persönlichen nationalen Arbeit. *W. H. Riehl.*

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif.

Sch. Samstag, den 24. September 1921, hat der Aufsichtsrat des V. S. K. mit allen gegen drei Stimmen den Beschluss gefasst, es sei die eingeleitete Initiativbewegung gegen den unter Verletzung der Volksrechte zustande gekommenen Schutzzolltarif vom 8. Juni 1921 von seiten des V. S. K. und aller seiner Organe zu unterstützen.

Dieser Antrag wurde nach eingehender Erörterung der gegen und dafür vorgetragenen Erwägungen, also in vollem Bewusstsein der damit verbundenen Konsequenzen, gefasst. Da diese Konsequenzen ziemlich weitgehende sein können, ist es angezeigt, etwas ausführlicher auf die Entwicklung, die diese Frage genommen hat, einzutreten.

I.

Zur Vorgeschichte (Stellungnahme des V. S. K. zu Zollfragen in den Jahren 1919 und 1920).

Zollfragen sind im Verlaufe der letztverflossenen zwei Jahre wiederholt im Schosse der verschiedenen Behörden und Organe des V. S. K. besprochen und erörtert worden. Gerade vor zwei Jahren wurde beschlossen, in sämtlichen Kreiskonferenzen die Frage der Stellung des V. S. K. zur Revision des schweizerischen Zolltarifes behandeln zu lassen, und gestützt auf die von den 12 Kreisverbänden beschlossene Stellungnahme wurden im Dezember 1919 vom Aufsichtsrate folgende Richtlinien für diese Frage beschlossen:

«1. Die Kreiskonferenzen erklären sich mit der Mitwirkung des V. S. K. an der Prüfung, ob eine Revision des Zolltarifgesetzes erfolgen soll, einverstanden.

2. Im Falle der Vornahme einer Revision sollen V. S. K. und seine Funktionäre sich in den Verhandlungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Bei der Festsetzung der einzelnen Zollpositionen ist gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Leistungsfähigkeit der eigentlichen Zahler, der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten.

b) In Anbetracht der Versorgungsverhältnisse soll der unselbständig erwerbenden Bevölkerung eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel soweit wie irgendwie möglich erspart werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen.

c) Jedes Zolltarifgesetz bildet in der Regel einen Kompromiss zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen des Landes, weshalb unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden massgebenden Faktoren hinsichtlich der Stellung der Schweiz zur gesamten Weltwirtschaft jeweilen auf eine Verständigung hingearbeitet werden soll, immerhin unter entschiedener Wahrung der Konsumenteninteressen.

3. *Eine endgültige Stellungnahme wird* vom V. S. K. zurzeit nicht bezogen, jedoch *ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass eine den wirklichen Interessen der Konsumenten widersprechende Haltung sich bei der Beratung des Gesetzes geltend machen und bei dem endgültigen Entwurfe zum Ausdruck gelangen sollte.*»

Diese Richtlinien wurden auch in den Jahresbericht pro 1919 aufgenommen und damit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom Jahre 1920 unterstellt, welche dann diskussionslos erfolgte.

Das Jahr 1920 bot bereits Gelegenheit, praktische Erfahrungen mit der Befolgung dieser Richtlinien zu machen. Der Bundesrat hatte durch Botschaft vom 27. Februar 1920 der Bundesversammlung eine Abänderung des geltenden Zolltarifes beantragt, durch welche etwa 250 vertraglich nicht gebundene Positionen erhöht werden sollten; diese Erhöhung sollte von der Bundesversammlung unter Ausschluss des Referendums genehmigt werden, weil sie einmal nur vorübergehender Natur sein sollte und weil anderseits die prekäre Finanzlage des Bundes sofortige vermehrte Zolleinnahmen wünschbar machte. Die Vorlage des Bundesrates wurde den Zolltarifkommissionen der beiden Räte überwiesen und dort nur unwesentlich abgeändert, wobei speziell die Position, die eigentlich allein von allen andern Vorschlägen ein notwendiges Nahrungsmittel betraf (Schweinefett), eine Erhöhung auf nur 10 Franken statt wie vorgeschlagen auf 15 Franken erfuhr. Am 23. Juni genehmigte die Bundesversammlung die so modifizierte Vorlage und schloss durch Dringlichkeitserklärung das Referendum aus.

Sofort nach Bekanntwerden der Vorlage des Bundesrates hatte speziell aus einer politischen Partei heraus eine scharfe Opposition gegen die Anträge des Bundesrates eingesetzt, welche Opposition auch in die Kreise der Verbandsvereine hineingetragen wurde. Eine Reihe von Verbandsvereinen suchte auch die Verbandsbehörden und den V. S. K. gegen die Anträge des Bundesrates mobil zu machen. Die Verwaltungskommission liess Berechnungen über die finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Zollerhöhungen auf den einzelnen Konsumenten, speziell auf die Haushaltungsausgaben, vornehmen, und als diese Berechnungen ergaben, dass nur eine unwesentliche Erhöhung die Folge sein werde, schlug sie dem Aufsichtsrate, der diesen Antrag in seiner Sitzung vom 27. März 1920 genehmigte, vor, der V. S. K. möge sich in dieser Frage neutral halten, wenn nicht eine sofort anzuordnende Befragung der Verbandsvereine ergeben würde, dass die Mehrzahl der letzteren eine Stellungnahme des V. S. K. wünschen sollte. Diese Umfrage ergab folgendes Resultat:

178 Verbandsvereine beantworteten den Fragebogen überhaupt nicht, 150 wünschten Neutralität des V. S. K., 123 wünschten Bekämpfung der Vorlage durch den V. S. K., 24 wünschten nur Bekämpfung der Zollerhöhung auf Lebensmitteln, 4 erteilten eine unbestimmte Antwort.

Gestützt auf dieses Resultat, beschloss der Aufsichtsrat am 22. April 1920, dass der V. S. K. als solcher in der Frage dieser Abänderung des Zolltarifes neutral bleiben solle. Die eingehenden Erwägungen, welche zu diesem Beschlusse führten, sind in der Verbandspresse (wir verweisen speziell auf No. 17 des «Schweiz. Konsumverein», Jahrgang 1920, Seiten 187—188) abgedruckt.

Diese Haltung der Verbandsbehörden rief dann einer scharfen Kritik, hauptsächlich in der sozialdemokratischen Tagespresse, wie auch aus den Kreisen einzelner Verbandsvereine heraus. Der Schreibende hat damals Veranlassung genommen, im «Schweiz. Konsumverein» eingehend auf diese Kritik zu erwidern. Wir verweisen hier auf die Nummern 20 bis 26 des Jahrganges 1920 unseres Pressorganes. In diesen Erwiderungen ist nicht etwa das Prinzip des Schutzzolles verteidigt, im Gegenteil, ein eigentliches Schutzzollsystem ist grundsätzlich abgelehnt worden, wie dies u. a. aus folgenden Ausführungen hervorgehen mag:

«*Darüber, dass eine eigentliche Schutzzollpolitik für die Schweiz abzulehnen sei, darüber wird jedenfalls in den Reihen der schweizerischen organisierten Konsumenten Einverständnis herrschen, weniger dagegen über die Frage, wo erträgliche Fiskalzölle aufhören und wo ungerechtfertigte Schutzzölle, die nur zur Bereicherung einzelner Interessentengruppen dienen, anfangen;* darüber werden also bei der zukünftigen Gestaltung des schweizerischen Zolltarifs die Ansichten in verschiedenen Gruppen in guten Treuen auseinander gehen können; *darüber jedoch wird von vornherein Einigkeit bestehen, dass solche Zölle, welche die Konsumkraft in ungebührlicher Weise einschränken würden, wodurch dann die Konsumvereine in ihren Umsätzen selber auch leiden würden, abzulehnen seien.*»

Die Verteidigung der Haltung der Verbandsbehörden in der Verbandspresse vermochte nicht, die Opposition in den eigenen Reihen zu überzeugen und zum Schweigen zu bringen. Eine ganze Reihe von Verbandsvereinen, unter denen speziell die grösseren städtischen Genossenschaften hervortraten, wandten sich an die Delegiertenversammlung mit dem Antrage, die Vorlage des Bundesrates vom 27. Februar 1920 sei durch den V. S. K. abzulehnen und die energische Bekämpfung dieser Vorlage sei als Aufgabe des V. S. K. und der Verbandsbehörden zu erklären.

Diesen Verbandsvereinen gegenüber bezogen die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. Stellung, indem sie der Delegiertenver-

sammlung folgenden Antrag stellten, den wir nachstehend unter Weglassung der Einleitung reproduzieren:

4. Die Frage, welche Haltung im allgemeinen in Zollfragen seitens der Genossenschaftsbewegung einzunehmen sei, beantwortet sich nicht aus dem Wesen und den Zielen der Bewegung als solcher; eine oppositionelle Stellungnahme ist erst dann notwendig, wenn die Interessen der in den Genossenschaften organisierten Konsumenten und in daraus stammender Rückwirkung die Genossenschaften selbst durch Zollmassnahmen ernstlich verletzt werden.

5. Die zurzeit in Frage stehende Abänderung des Zolltarifes ist jedoch *einmal* nur eine vorübergehende Massnahme, wie im Entwurfe zum Bundesbeschluss selbst ausdrücklich erklärt wird, und hat *sodann* eine fühlbare Mehrbelastung der Konsumenten nicht im Gefolge, sodass im Ernste von einer erheblichen Gefährdung der Interessen der Konsumenten und der Genossenschaften nicht gesprochen werden kann.

6. Mit Rücksicht auf die verhältnismässige Geringfügigkeit der Wirkung dieser vorübergehenden Massnahme würde es taktisch unrichtig erscheinen, zurzeit die ganze Macht der organisierten Konsumenten aufzubieten, *statt sie für spätere Massnahmen aufzusparen, wenn wirklich der Versuch gemacht werden sollte, durch Zölle die Interessen der Konsumenten und der Genossenschaften erheblich zu beeinträchtigen.* Aus allen diesen Erwägungen beantragen die Verbandsbehörden:

«Die Delegiertenversammlung ist damit einverstanden, dass der V. S. K. als Gesamtorganisation in der vorliegenden Zollfrage neutral bleibt; sie überlässt es den einzelnen Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, ihre Entschlüsse frei zu fassen. *Die heutige neutrale Haltung des V. S. K. soll in keiner Weise eine Stellungnahme des Gesamtverbandes zu der bevorstehenden Zolltarifrevision und zur Zollfrage im allgemeinen präjudizieren; dem V. S. K. soll für die Zukunft in Zollfragen jede Freiheit gewahrt bleiben, zur Wahrung allfällig gefährdeter Konsumenteninteressen.*»

Unmittelbar bevor die Delegiertenversammlung am 26. Juni 1920 in Lugano zusammentrat, genehmigte, wie bereits erwähnt, die Bundesversammlung die modifizierte Vorlage des Bundesrates unter Ausschaltung des Referendums. Die Aussprache in der Delegiertenversammlung konnte bei dieser Sachlage nur noch akademischen Wert haben; sie fand jedoch trotzdem statt und endigte mit der Annahme des oben abgedruckten Antrages der Verbandsbehörden, für den sich 314 Stimmen aussprachen gegen 166 ablehnende. In der Diskussion wies der Vertreter der Verbandsbehörde, Herr B. Jæggi, u. a. auch darauf hin, dass die Delegiertenversammlung die Leitsätze über die Stellung des V. S. K. zu Zollfragen diskussionslos genehmigt habe, dass die angefochtene Erhöhung der Zölle nur vorübergehender Natur und nicht ein Versuchsballon sei — Versuchsballon, um das Schweizervolk allmählich an erhöhte, resp. Schutzzölle zu gewöhnen —, dass die organisierten Konsumenten Veranlassung zum Protest erst dann hätten, wenn die Mehrbelastung wirklich eine schwere sei und dass der V. S. K. mit der heutigen Neutralitätserklärung keineswegs zugunsten eines Schutzzolltarifes sich binde.

In einem Epilog zu diesen Zollkämpfen innerhalb des V. S. K. nahm der Schreibende nochmals Veranlassung, auf die Pressfehde zurückzukommen (No. 29 und folgende des «Schweiz. Konsumverein» pro 1920) und stellte gegenüber einer aufgestellten Behauptung fest, «dass, wenn bei der Regelung der Zollansätze unvernünftig hohe Zölle verlangt würden, die Stimmberechtigten es in der Hand haben, das zu verhindern.»

Aus den hier wiedergegebenen Kundgebungen der Verbandsbehörden und einzelner Funktionäre des Verbandes ergibt sich ganz deutlich, dass der Verband als solcher nicht von vornherein den Standpunkt eingenommen hat, dass er sich um Zollfragen gar nicht zu bekümmern habe, sondern dass der V. S. K. zwar unwesentlichen Zollerhöhungen gegenüber neutral bleiben könne und vielleicht sogar müsse, dass er aber bei einer grundsätzlichen Aenderung der bisherigen Zollpolitik nicht stillstehen könne, sondern einzugreifen verpflichtet sei. Schneller als erwartet und befürchtet, ist nun die Pflicht an den Verband und die Verbandsbehörden herangetreten, ihre prinzipielle Stellungnahme nun auch durch die Tat zu verwirklichen und zu verteidigen.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Sept. 1921.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Büros des V. S. K.)

Gelegentlich der Besprechung der Ergebnisse unserer Erhebung vom 1. Juli 1921 stellten wir fest, dass sich in der Preisbewegung gewisse Erscheinungen geltend machten, die die Vermutung nahe legten, dass der Preisabbau, der sich nun über eine Reihe von Monaten erstreckt habe, seinem Ende entgegengehe. Am 1. August wiesen wir wiederum darauf hin, dass, wenn auch die Zahl der Preisrückgänge die der Preiserhöhungen immer noch stark überwiege, die Stärke der Rückgänge doch nur so unbedeutend sei, dass sie praktisch ausser Betracht fielen. Die Ergebnisse der Erhebung vom 1. September geben unserer Vermutung weitere Nahrung, ohne dass allerdings auch schon mit Bestimmtheit behauptet werden könnte, dass der Preisabbau tatsächlich sein Ende gefunden habe, und endgültig einem Stillstand oder gar einer entgegengesetzten Bewegung Platz mache.

Am 1. Juli 1921 standen 21 Preisrückgängen 6 Preissteigerungen gegenüber, währenddem 20 Artikel entweder im Preise gleich blieben oder aber sich nur ganz unwesentlich veränderten. Das Auffallende war damals noch nicht eine grosse Zahl der Preissteigerungen, sondern vielmehr der verhältnismässig starke Anteil der unverändert gebliebenen Preise. Am 1. August belief sich die Zahl der Preisrückgänge auf 22, die Zahl der Preissteigerungen auf 7, die Zahl der unverändert gebliebenen Preise auf 18. Wiederum war die grosse Zahl der Preise, die keine Aenderung erfahren hatten, auffällig, währenddem auch jetzt noch die Preissteigerungen nur wenig zahlreich waren. Am 1. September nun aber stellen wir bereits 12 Artikel fest, deren Preise in die Höhe gegangen sind, wogegen die Preisrückgänge sich nur noch auf 16 belaufen. Die Zahl der unveränderten Preise hält sich annähernd auf derselben Höhe wie in den beiden vorhergehenden Monaten (19). War also das Verhältnis der Preissteigerungen zu den Preisrückgängen am 1. Juli und 1. August noch ungefähr wie 1:3, so am 1. September bereits annähernd wie 1:1. Das heisst, es ist nun nicht mehr bloss die Zahl der unveränderten Preise gegenüber früher verhältnismässig gross, es zeigt sich vielmehr auch schon eine bedeutend stärkere Neigung der Preise zur Steigerung. Wenn wir deshalb auch noch nicht gerade behaupten möchten, dass der Preisabbau einer erneuten Preissteigerung gewichen, so doch soviel, dass er, wenigstens vorübergehend, zu einem gewissen Stillstand gekommen sei.

Artikel	Einheit	Preise				Preis vom 1. Sept. 1921 im Verhältnis zum		
		am 1. Juni 1914	Durchschnitt vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	am 1. Aug. 1921	am 1. Sept. 1921	Preis vom 1. Juni 1914	Durchschnittspreis vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	Preis vom 1. Aug. 1921
						= 100		
Butter, Koch-	kg	289	777	679	681	236	88	100
Butter, Tafel-	„	387	819	722	720	186	88	100
Käse, fett, Emmenthaler	„	227	473	500	500	220	106	100
Milch	Liter	24	44	49	49	204	111	100
Kokosnussfett, billigste Qualität	kg	173	414	264	267	154	64	101
Schweinefett, amerikanisch	„	190	446	284	280	147	63	99
„ einheimisch	„	201	609	356	355	177	58	100
Ersatzfette	„	(141)	469	269	245	174	52	91
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	556	444	437	179	79	98
Andere Speiseöle	„	(141)	383	213	212	150	55	100
Brot, Voll-	kg	(35)	73	66	65	186	89	98
Mehl, Voll-	„	(45)	85	75	75	167	88	100
Griess	„	47	123	95	95	202	77	100
Maisgriess	„	31	74	63	62	200	84	98
Gerste, Roll-	„	46	116	92	92	200	79	100
Haferflocken	„	48	124	90	90	188	73	100
Hafergrütze	„	48	126	95	94	196	75	99
Teigwaren, ordinär	„	63	145	131	130	206	90	99
Bohnen, weisse	„	44	161	63	63	143	39	100
Erbsen, gelbe	„	55	186	105	106	193	57	101
Linsen	„	55	175	121	132	240	75	109
Reis, indischer	„	48	125	70	70	146	56	100
„ spanischer	„	(56)	135	90	90	161	67	100
Kalbfleisch	„	231	646	557	577	250	89	104
Rindfleisch	„	194	532	457	428	221	80	94
Schaffleisch	„	209	633	567	472	226	75	83
Schweinefleisch	„	242	712	554	546	226	77	99
Eier	Stück	10	38	22	24	240	63	109
Kartoffeln, im Detailverkauf	kg	19	24	28	25	132	104	89
„ im Migrosverkauf	„	13	21	24	22	169	105	92
Honig, einheimischer	„	357	723	770	763	214	106	99
Zucker, Pilé	„	47	178	169	169	360	95	100
Schokolade, Ménage	„	213	420	378	378	177	90	100
„ Milch	„	374	731	674	676	181	92	100
Sauerkraut	„	21	41	44	44	210	107	100
Zwetschgen, gedörrte	„	91	273	145	147	162	54	101
Essig, Wein-	Liter	36	95	80	82	222	86	103
Wein, gew. Rot-	„	56	127	100	103	186	81	103
Tee, Schwarz-	kg	595	952	668	681	114	72	102
Zichorien, kurante Qualität	„	79	256	187	185	234	72	99
Kakao, Union	„	262	524	367	369	141	70	101
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	„	215	357	247	240	112	67	97
Anthrazit	q.	646	2164	1459	1482	229	68	102
Briketts	„	449	1542	1006	1010	225	65	100
Brennsprit	Liter	65	244	137	135	208	55	99
Petroleum	„	23	63	61	61	265	97	100
Seifen	kg	93	332	162	165	177	50	102

Das hindert nicht, dass die Preise heute, alles in allem genommen, allen Stichtagen seit dem 1. Juni 1919 gegenüber den tiefsten Stand aufweisen und auch der Vorkriegspreislage am nächsten stehen. Mehr als die Hälfte aller Artikel (25) weisen dem 1. Juni 1914 gegenüber eine Steigerung auf, die über 100% nicht hinausgeht, bei einem einzigen Artikel ist sie noch höher als 200%.

Die veränderten Verhältnisse in der Preisbewegung machen sich in der Indexziffer schon fühlbar. Zwar nicht so, dass die Indexziffer etwa wieder in die Höhe ginge, sondern darin, dass der Rückgang nur noch bescheiden ist. Gegenüber Fr. 2227.50 am 1. August 1921 beträgt die Indexziffer am 1. September Fr. 2202.39. Der Rückgang beläuft sich also nur noch auf Fr. 25.11, oder etwas über 1%, währenddem er auf 1. August Fr. 54.63 bezw. rund 2½% betrug. Die Aufwärtsbewegung der Indexziffer vom 1. Juni auf den 1. Juli kann hier nicht zum Vergleiche herangezogen werden, da sie auf aussergewöhnliche Ursachen zurückzuführen ist. Und zwar war es die saisonmässig bedingte Erhöhung des Eier- und des Kartoffelpreises, der die Steigerung verursachte.

Heute heben sich die Steigerung des Eier- und der Rückgang des Kartoffelpreises in der Indexgestaltung ziemlich vollständig auf. Milch und Milcherzeugnisse und Süsstoffe zeigen nahezu keine Veränderung, Hülsenfrüchte und «verschiedene Gebrauchsgegenstände» stehen etwas höher, Speisefette und -öle, Mehl und Mahlerzeugnisse und «verschiedene Nahrungsmittel» etwas tiefer. Die Veränderung der Indexziffer ist somit in der Hauptsache bedingt durch einen Rückgang der Fleischpreise. Dieser Rückgang beträgt Fr. 20.51, ist also um nur Fr. 4.50 kleiner als der Gesamtrückgang der Indexziffer, und somit für die nochmalige Verminderung der Indexziffer in erster Linie ausschlaggebend. Gegenüber dem 1. Juni 1914 steht nunmehr die Indexziffer noch um 106% höher, gegenüber dem 1. Juni 1919 um 19%, dem 1. Otober 1920 um 21% und der durchschnittlichen Indexziffer der Erhebungen vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Juni 1921 um 14% tiefer.

Gruppen	Indexziffer				Die Indexziffer v. 1. Sept. 1921 im Verhältnis zur		
	am 1. Juni 1914	Durchschnitt vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	am 1. August 1921	am 1. Sept. 1921	Indexziffer vom 1. Juni 1914	Durchschnittsziffer vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	Indexziffer vom 1. Aug. 1921
Milch und Milcherzeugnisse	341.78	664.60	708.57	708.69	207	107	100
Speisefette und -Oele	40.26	110.10	65.98	64.69	161	59	98
Mehl und Mehlerzeugnisse	215.12	460.69	409.39	403.98	188	88	99
Hülsenfrüchte	9.32	28.06	15.42	15.67	168	56	102
Fleisch	197.98	554.87	464.70	444.19	224	80	96
Eier	40.—	152.64	88.—	96.—	240	63	109
Kartoffeln	47.50	60.60	70.—	62.59	132	103	89
Süsstoffe	38.21	133.94	128.40	128.27	336	96	100
Verschiedene Nahrungsmittel	36.08	64.54	51.01	50.44	140	78	99
Summe der Nahrungsmittel	**966.25**	**2,230.04**	**2,001.47**	**1,974.43**	204	89	99
Verschiedene Gebrauchsgegenstände	100.45	335.12	226.03	228.16	227	68	101
Totalindexziffer	**1,066.70**	**2,565.16**	**2,227.50**	**2,202.59**	206	86	99

Weist die Gesamtindexziffer dem 1. August 1921 gegenüber noch einen gewissen Rückgang auf, so gilt das nicht mehr durchwegs für die Indexziffern der einzelnen Städte und Städtegruppen. Und hier zeigt sich unseres Erachtens am deutlichsten, dass die Preisbewegung nicht mehr einheitlich nach unten gerichtet ist, sondern unbestimmt zwischen Auf- und Niedergang schwankt.

1. August keine einzige Erhöhng zu verzeichnen war. Besonders auffällig in der vorliegenden Erhebung ist der geringe Unterschied zwischen der grössten und der kleinsten Stadtindexziffer. Der Unterschied zwischen Winterthur (Fr. 2162.70) und St. Gallen (Fr. 2261.85) beträgt nur Fr. 99.15 oder 4½% des Durchschnittsindexes. Diese gegenseitige Annäherung der einzelnen Stadtindexziffern scheint uns ein

Städte	Indexziffern			Veränderung der Indexziffer vom 1. Sept. 1921 gegenüber	
	Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	1. August 1921	1. Sept. 1921	dem Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	dem 1. Aug. 1921
Winterthur	2,591.62	2,180.32	2,162.70	+ 428.92	+ 17.62
La Chaux-de-Fonds/Le Locle	2.520.51	2,177.58	2,167.96	+ 352.55	+ 9.62
Basel	2,468.69	2,171.86	2,169.91	+ 298.78	+ 1.95
Bellinzona	2,661.08	2,156.38	2,171.57	+ 489.51	+ 15.19
Aarau		2,212,59	2,172.38		+ 40.21
Biel (B.)	2,570.70	2,237.40	2,185 89	+ 384.81	+ 51.51
Neuchâtel	2,564.59	2,215.38	2,188.25	+ 376.34	+ 27.13
Städte mit 20,000—49,999 Einwohnern	**2,550.51**	**2,206.18**	**2,190.65**	**+ 359.86**	**+ 15.53**
Luzern	2,555.11	2,214.06	2,200.09	+ 355.02	+ 13.97
Thun		2,207.50	2,201.02		+ 6.48
Rorschach	2,589.18	2,228.05	2,201.43	+ 387.75	+ 26,62
Städte-Mittel	**2,565.17**	**2,227.50**	**2,202.39**	**+ 362.78**	**+ 25.11**
Städte mit 50,000 und mehr Einwohnern	**2,556.27**	**2,238.60**	**2,214.52**	**+ 341.75**	**+ 24.08**
Bern	2,547.46	2,240.70	2,218.64	+ 328.82	+ 22.06
Städte mit 10,000—19,999 Einwohnern	**2,618.37**	**2,218.53**	**2,219.37**	**+ 399.—**	**+ 0.84**
Solothurn	2,578.63	2,197.20	2.221.64	+ 356.99	+ 24.44
Chur	2,612.55	2,259.07	2,222.89	+ 389.66	+ 36.18
Herisau	2,612.76	2,238.68	2,223.70	+ 389.06	+ 14.98
Olten		2,231.50	2,226.14		+ 5.36
Lausanne	2,635.19	2,243.25	2,233.02	+ 402.17	+ 10.23
Zürich	2,617.36	2,286.99	2,233.68	+ 383.68	+ 53.31
Fribourg	2,455.04	2,174.33	2,235.20	+ 219.84	+ 60.87
Schaffhausen	2,587.54	2,231.23	2,236.69	+ 350.85	+ 5.46
Vevey/Montreux	2,607.35	2,223.96	2.236.93	+ 370.42	+ 12.97
Genève	2,618.94	2,258.22	2,239.52	+ 379.42	+ 18.70
Lugano	2,754.70	2.233.13	2,250.12	+ 504.58	+ 16.99
St. Gallen	2,598.08	2,277.82	2,261.85	+ 336.23	+ 15.97

Bei den grösseren Städten zeigt sich ein Rückgang, der mit dem Rückgang des Durchschnittes aller Städte ziemlich genau übereinstimmt. Dagegen ist der Rückgang bei den mittleren Städten schon um rund 10 Franken geringer, und die kleineren Städte weisen gar nicht einmal einen Rückgang, sondern vielmehr eine bescheidene Erhöhung auf. Bei den einzelnen Städten sind die Rückgänge den Erhöhungen gegenüber in Ueberzahl, doch ist das Verhältnis bereits gleich 16:7, währenddem am

weiterer Beweis dafür zu sein, dass eine Bewegung, in diesem Falle der Preisabbau, ihrem Ende oder doch einem gewissen Abschluss entgegengeht oder schon gegangen ist, insofern nämlich als nunmehr in allen Städten die Bewegung vollständig durchgeführt ist, somit die Verschiedenheiten in der Anpassung an diese Bewegung und damit auch die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Städten ausgeglichen sind.

Die Zuwendung des Bundesrates an den V. S. K. aus dem Ueberschuss der S. S. S.

Sch. Wir haben vor einigen Wochen unsern Mitgliedern von einer Zuwendung von 50,000 Franken aus dem Ueberschuss der S. S. S. an den V. S. K. Kenntnis gegeben unter Wiederholung der vom Bundesrat angezogenen Begründung, ohne uns des Nähern über diese Massnahme zu äussern. Wir hatten allerdings schon im Jahresbericht pro 1920 darauf hingewiesen, dass der V. S. K. bei der ersten Verteilung des Ueberschusses der S. S. S. übergangen worden sei und dabei die dringende Erwartung ausgesprochen, dass bei der Restverteilung des V. S. K. und seiner Verdienste um die Kriegswirtschaft noch gedacht werde.

Aus Kreisen der Verbandsvereine aus der Westschweiz wird uns nun zur Kenntnis gebracht, dass verschiedene Tageszeitungen, so die «Tribune de Lausanne» vom 9. September, «Le Jura Bernois» vom 10. September, gestützt auf eine bereits im «Bund» erschienene Bemängelung sich über diese Zuwendung aufhalten und verwundert fragen, was für ausserordentliche Verdienste denn der V. S. K. sich während des Krieges um die schweizerische Volkswirtschaft erworben habe. Der oben erwähnte Artikel vom 9. resp. 10. September scheint ein Waschzettel zu sein, der von gewisser interessierter Seite aus den Zeitungen der Westschweiz serviert wird. Er führt u. a. auch an, dass der V. S. K. bei der S. S. S. nur für 40 Millionen Einfuhr bewirkt habe, während die andern Syndikate der Lebensmittelbranche für insgesamt 458 Millionen Einfuhr zu verzeichnen gehabt hätten.

Wir wollen nicht auf alle Einzelheiten dieser Angriffe eintreten; wir erachten es nicht als notwendig, die Behauptung zu widerlegen, dass die privaten Lebensmittelgrossisten und Spezierer bessere und billigere Ware als der V. S. K. und die Konsumvereine während des Krieges abgegeben hätten, — darüber entscheiden schliesslich die Konsumenten und nicht Zeitungsartikel, —, hier wollen wir nur auf e i n e n Punkt eintreten, den dieser Waschzettel hervorhebt, nämlich auf den bei der S. S. S. erzielten Umsatz des V. S. K. Aus der nachfolgenden Darstellung wird sich dann ohne weiteres ergeben, dass allein schon vom Gesichtspunkte der Rückvergütung aus der V. S. K. einen moralischen Anspruch auf die zugeteilten 50,000 Franken hatte.

Die Tatsachen, auf die wir uns hiebei stützen, sind folgende:

Als seinerzeit die S. S. S. als Ueberwachungsgesellschaft für die Ein- und Ausfuhr auf Wunsch oder Befehl der Ententemächte gegründet wurde, wurde in die Statuten auch eine Bestimmung aufgenommen des Inhalts:

«Wenn nach der Liquidation ein Ueberschuss verbleibt, so wird der Bundesrat diesen Ueberschuss einer oder mehreren Organisationen zuweisen, welche die Förderung der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie oder des Gewerbes sich zum Ziele setzen.»

Bei Annahme dieser Liquidationsklausel hat man jedenfalls nicht daran gedacht, dass die S. S. S. in ihrer Geschäftsführung erhebliche Ueberschüsse erzielen würde, sonst hätte man voraussichtlich eine andere Art der Verteilung gewählt, die sich mehr dem System der Genossenschaften annähert, d. h. eine Verteilung an die Syndikate nach Massgabe der von den einzelnen Syndikaten zu viel bezogenen Gebühren. Darüber musste man sich damals schon klar sein, dass, abgesehen vom Eingang etwa einer Geldbusse, ein Ueberschuss nur entstehen könne, wenn die Gebühren der S. S. S. höher angesetzt wurden als notwendig, um die Kosten zu decken.

Tatsächlich wurden nun die Gebühren höher angesetzt, als dies durch die Selbstkosten bedingt gewesen wäre. Bei einer Gesamteinfuhr im Werte von 4½ Milliarden Franken, wovon zirka 1½ Milliarden auf die Einfuhr der Bundesämter entfielen, ergaben sich insgesamt 14,967 Millionen Einnahmen (Kommissionsgebühren 13,296,000 Franken, Zinsen 487,000 Franken), sodass bei der Liquidation ein Ueberschuss von 5,817,870 Franken ausgewiesen wurde. Diese Summe hatte der Bundesrat satzungsgemäss zu verteilen; die Vorschläge hiefür hatte das Volkswirtschaftsdepartement auszuarbeiten. Sobald bekannt wurde, dass ein ansehnlicher Ueberschuss aus der Liquidation der S. S. S. zur Verteilung kommen werde, ging ein eigentliches Wettlaufen um ein Stück dieser Beute los: Hunderte von Subventionsgesuchen seitens von Organisationen, die weder mit der S. S. S. noch mit der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie oder dem Gewerbe zu tun hatten, sollen eingegangen sein. Auch der V. S. K. reichte schon im Juli 1919 ein Gesuch um Zuerkennung eines Anteiles ein, welches Gesuch mit dem Hinweis auf die Stellung des V. S. K. in der schweiz. Volkswirtschaft eingehend begründet wurde.

Die mit der Verteilung betraute Behörde liess sich mit der Durchführung ihrer Aufgabe, die ja angesichts der einflussreichen Kreise, die alle bedacht sein wollten, nicht gerade angenehm zu lösen war, reichlich Zeit. Erst am 20. Dezember 1920 wurde durch die Tagespresse bekannt gegeben, wie die Verteilung vorgenommen worden sei. In der Liste der Bedachten finden sich als mit dem Löwenanteil belohnte Organisationen die drei auch sonst vom Bunde unterstützten Verbände: a) der «Handels- und Industrieverein», b) der «Gewerbeverband», c) der «Bauernverband»; daneben noch eine Reihe von Instituten, deren Berücksichtigung mit der oben abgedruckten statutarischen Vorschrift nur schwer sich vereinbaren lässt. Der V. S. K. dagegen ging leer aus.

Warum der V. S. K. damals leer ausging, ist uns nicht bekannt gegeben worden; wir sind einzig auf Mutmassungen angewiesen, was etwa für Gründe vorgewaltet haben müssen. So kann sein, dass man behaupten mag, der V. S. K. gehöre nicht zu denjenigen Organisationen, welche die Förderung der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie oder des Gewerbes sich zum Ziele setzen. Dieser Einwand ist jedoch nur insoweit berechtigt, als der V. S. K. bei seiner allgemein anerkannten wirtschaftlichen Tätigkeit a u c h die Förderung der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes sich zum Ziele setzt, aber nicht des Profits halber, sondern im Interesse seiner Mitglieder, zur Deckung der Bedürfnisse seiner Mitglieder, um solchen möglichst grosse Ersparnisse bei ihrer Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Der oben erwähnte Einwand wäre auch aus dem Grunde nicht stichhaltig, weil die gleichen Behörden, die so sprechen, bei der Steuererhebung niemals die Auffassung vertreten haben, der V. S. K. und die ihm angeschlossenen Organisationen gehörten nicht zum «steuerpflichtigen Handel, Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie».

Wir wollen hier nicht alle Leistungen des Verbandes aufzählen, welche nach der Auffassung jedes objektiv Denkenden dem Bundesrat eine Berücksich-

tigung des V. S. K. bei dieser Verteilung zur Pflicht machen mussten. Wir wollen nur die Feststellung machen, dass, wenn der sonst schon vom Bund subventionierte Bauernverband für seine Rentabilitätserhebungen eine besondere Zuweisung erhielt, der Verband schweiz. Konsumvereine für seine bis jetzt freiwillig ohne irgend welche amtliche Unterstützung vorgenommenen Lebensmittelpreiserhebungen ebenfalls Berücksichtigung beanspruchen konnte. Wir machen ferner auf die finanzielle Unterstützung, welche der V. S. K. der schweiz. Gemüsebaugenossenschaft geleistet hat, aufmerksam, welche Genossenschaft ihr vom V. S. K. gedecktes Defizit doch zur Hauptsache der in grossem Umfange durchgeführten Urbarmachung von Oedland, also einer eminent gemeinnützigen Aufgabe, zu verdanken hat. Wir weisen schliesslich auch darauf hin, dass im Falle einer Liquidation das gesamte Vermögen des V. S. K. dem Bunde als Treuhänder zugewiesen werden muss.

Aber auch vom Standpunkte der allgemeinen Konsumenteninteressen war eine Berücksichtigung des V. S. K. gerechtfertigt; wenn die S. S. S. zu hohe Gebühren erhoben und damit einen grossen Ueberschuss erzielt hatte, so hatte das seine Rückwirkung auf die gesamte schweizerische Konsumentenschar. Letztere hat die um diese Beträge verteuerten Waren entsprechend teuerer bezahlen müssen und darum war eine Berücksichtigung des V. S. K. als Vertreter der neutralen schweizerischen Konsumentenbewegung ebenfalls berechtigt.

Sogar wenn man nur vom Standpunkte der gewöhnlichen Rückvergütung ausgegangen wäre, hätte der V. S. K. vor allen andern Organisationen Berücksichtigung finden müssen. Inbegriffen seine Anteile an den Einfuhrgebühren der vier Lebensmittelsyndikate hat der Verband schweiz. Konsumvereine zirka 130,000 Franken an Kommissionsgebühren der S. S. S. einbezahlt, also zirka 1% der Gesamtsumme. Da die wirkliche durch die S. S. S. vermittelte Einfuhr des V. S. K. zirka 40 Millionen ausmacht von den insgesamt 3 Milliarden der durch die Syndikate eingeführten Waren, also $1^1/_3$ %, so hätte allein eine Berücksichtigung dieser Faktoren dazu führen müssen, dem Verbande schweiz. Konsumvereine mindestens 1% der zur Verteilung gelangenden Summe zu überweisen, vielmehr diese Summe noch zu erhöhen, wenn man berücksichtigt, dass von den drei Milliarden, welche durch die andern Syndikate eingeführt wurden, durch den V. S. K. auch noch ein erheblicher Teil, sei es im gleichen Zustand, sei es durch die Industrie verarbeitet, an die Konsumenten verteilt wurde, welche Lieferungen jeweils auch durch die zu hohen Kommissionsgebühren der S. S. S. belastet und verteuert waren.

Wenn nun der Bundesrat schliesslich dem V. S. K. 50,000 Franken aus dem Ueberschuss der S. S. S. zugewiesen hat, so hat der V. S. K. dadurch, wenn man vom Standpunkte der Rückvergütungen ausgeht, nur ungefähr das wieder ausbezahlt erhalten, was er zuviel an S. S. S.-Gebühren hat entrichten müssen. Demgegenüber können allerdings die Vertreter der andern Syndikate einwenden, dass, was dem einen recht, dem andern billig sei, d. h. dass wenn eine Rückvergütung Platz greife, sie in solcher Weise auch ihnen hätte gewährt werden sollen. Persönlich hätten die Vertreter des V. S. K. gegen eine solche Rückvergütung auch nichts einzuwenden gehabt. Immerhin besteht ein erheblicher Unterschied zwischen allen andern Syndikaten und dem V. S. K. Alle andern Unternehmungen sind in irgend einer Weise einem der drei grossen, mit je mindestens einer Million Franken bedachten Verbände angeschlossen, die einen dem Handels- und Industrieverein, die andern dem Bauernverband und die dritte Gruppe schliesslich noch dem Gewerbeverband. Werden grosse Summen aus dem Ueberschuss der S. S. S. diesen drei grossen Verbänden zugewiesen, so profitieren davon die andern Syndikate alle direkt oder indirekt in ihrer Weise, weil ja die Mitglieder aller dieser Syndikate einer der drei vorerwähnten grossen Spitzenorganisationen angehören und sich ihre Rechte und Interessen durch dieselben wahren lassen. Das alles trifft beim V. S. K. nicht zu und darum war es nur — wir wollen von allen Verdiensten hier nun vollständig absehen — ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, den V. S. K. auch in den Genuss eines den Bezügen des V. S. K. zur gesamten S. S. S. entsprechenden Teiles des Ueberschusses zu setzen.

Wir glauben nicht, dass diejenigen Kreise, die nun die oben erwähnte Hetze gegen den V. S. K. wegen dieser Zuwendung inszeniert haben, auf ihre Rechnung kommen werden, sondern der objektiv denkende Teil der Bevölkerung — und nur auf dessen Urteil legen wir Wert — wird das Vorgehen des Bundesrates in dieser Sache nicht nur als ein berechtigtes, sondern als Erfüllung einer sittlichen Pflicht billigen.

Volkswirtschaft

Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss, welcher die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr bis zum 31. März 1923 verlängert. In seiner Botschaft bemerkt der Bundesrat: «Wir halten eine Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 bis zum 31. März 1923 für angezeigt. Bis dorthin dürfte vielleicht auf wirtschaftlichem und valutarischem Gebiet eine gewisse Stabilität eingetreten sein. Sollten sich dagegen wider Erwarten die Verhältnisse bis Ende 1922 nicht so entwickeln, dass, wie wir glauben, eine Aufhebung auf Frühjahr 1923 in Aussicht nehmen zu dürfen, so würde der Rat zu Beginn der neuen Amtsperiode Gelegenheit haben, sich neuerdings über die Fortdauer des Bundesbeschlusses auszusprechen. Wir werden im übrigen die Verhältnisse in jeder Warenkategorie periodisch nachprüfen lassen und die Aufhebung von Einzelbeschränkungen vornehmen, wo immer die wirkliche Lage dies gestattet.»

Die Zuckerfabrik Aarberg hatte in der Vergangenheit mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und nicht ohne Grund wurde oft die Frage aufgeworfen, ob sie überhaupt eine Existenzberechtigung habe. Die Kriegsjahre brachten die Fabrik in eine günstigere Lage, aber schon werden Andeutungen gemacht, die erkennen lassen, dass ein Umschwung zum Schlechtern befürchtet wird. Die Rechnungsablage über das Geschäftsjahr 1920/21 weist u. a. folgende Zahlen auf: Der Fabrikationserlös war rund 7 Millionen Franken. Die Rüben kosteten 3,4 Millionen, Kohlen 1,6 Millionen Franken, Materialien fast eine halbe Million. Für Löhne und Gehälter waren 740,000 Franken erforderlich. Amortisiert wurden

auf Immobilien 4% oder 46,500 Franken, auf Maschinen 10% oder 172,000 Franken. Dabei blieb noch ein Gewinnsaldo von 142,900 Franken. Davon wurden zugewiesen dem Reservefonds 30,000 Franken, 6% Dividende 51,000 Franken, Vergabung an die Fabrikkrankenkassen 5000 Franken, an den Unterstützungsfonds 10,000 Franken und an den Erneuerungsfonds 46,892 Franken. Im Berichtsjahre lieferte Aarberg der Monopolstelle 117,275 Doppelzentner Konsumware. Die Fabrik hatte zu 10 Franken pro Kilozentner Rüben genug; jetzt ist der Rübenpreis auf Fr. 7.50 zurückgegangen. Das im Geschäftsjahr erzielte Resultat war nur infolge der hohen Zuckerpreise zu erreichen, so dass nun bereits erklärt werden muss: «Aber der hohe Stand unserer Valuta wird zu Zuckerpreisherabsetzungen führen und zu Bezügen aus Belgien, Holland und der Tschechoslowakei. Die Folgen wird Aarberg zu spüren bekommen.» Es wird sich eben neuerdings zeigen, dass Industrien, für welche wichtige Faktoren zur Prosperität fehlen, künstlich nicht vor Schwierigkeiten bewahrt werden können.

Um den Milchpreis. Am 26. September fand in in Bern eine Konferenz aller an der Milchproduktion interessierten Kreise statt. Nationalrat Siegenthaler (Produzentenvertreter) erklärte, einige Milchproduzentenverbände hätten dem Komitee des Verbandes zentralschweizerischer Milchproduzenten mitgeteilt, dass nach ihrer Meinung eine Erhöhung des Milchpreises zum Ausgleich der Folgen der ausserordentlichen Trockenheit unvermeidlich sei. Das Komitee ist jedoch der Ansicht, dass man auf eine Erhöhung des Milchpreises verzichten und die Bestimmungen des Abkommens aufrechterhalten könne.

Ein Vertreter des Kantons Glarus stellte die Anfrage, ob es nicht an der Zeit wäre, die Kriegsmassnahmen ausser Kraft zu setzen. Die Produzenten befinden sich in einer vorteilhaften Lage. Ein Glarner Produzent antwortete darauf, dass dies eine Erhöhung des Milchpreises um drei Rappen pro Liter für den Konsumenten bedeuten würde. Ein Vertreter der Konsumenten betonte, angesichts der straffen Organisation der Produzenten, die fast alle Milcherzeuger umfasse, könne vom freien Handel und von freier Konkurrenz keine Rede sein. Die Erzeuger sollten die Frage prüfen, ob nicht eine Herabsetzung des Milchpreises in Betracht zu ziehen wäre.

Ein Vertreter des Allgemeinen Konsumvereins beider Basel sprach die Meinung aus, man nähere sich nun dem Augenblick, wo man die endgültige Aufhebung der Kriegsmassnahmen ins Auge fassen könne. Indessen müsse man dafür besorgt sein, dass während des Winters keine Erhöhung des Milchpreises in den Städten eintrete. Die Lage sei dort so kritisch, dass die Gewährung von Subventionen durch den Bund angezeigt erscheine. Die Erzeuger könnten wohl ein Opfer auf sich nehmen oder es könnten auch die Gewinne aus der Butterversorgung zur Verbilligung der Milch verwendet werden. Besser wäre es jedoch, wenn man durch ein Abkommen eine Herabsetzung des Detailpreises der Milch erzielen und die eidgenössische Subvention ausschalten könnte.

Käppeli erklärt, das Milchamt mache an der Butter keine so grossen Gewinne wie man vielfach annehme. Ausserdem werde im November eine Ermässigung der Butterpreise eintreten.

Siegenthaler erklärt im Namen der Produzenten, an eine Herabsetzung der Preise zu Lasten der Produzenten sei nicht zu denken. Da die Sammel- und Versandspesen im Winter grösser werden, müsse man die Frage prüfen, ob nicht die Gewinne an der Butter zum Ausgleich dieser Spesen verwendet werden könnten, damit weder für den Erzeuger noch für den Konsumenten eine Verschlechterung der Lage eintrete.

Käppeli fasste zum Schlusse die Ergebnisse der Diskussion zusammen und stellte fest, dass der Wunsch geäussert wurde, es möchte eine Herabsetzung der Milchpreise eintreten. Nach seiner Ansicht ergebe sich eine grosse Mehrheit für die Verlängerung des Abkommens. Er hoffe, dass sich die Erzeuger bei den Verhandlungen über den Milchpreis des Ernstes der Lage bewusst seien.

Aus unserer Bewegung

Ebnat-Kappel. (Korr.) Sonntag, den 25. September 1921 fand am gewohnten Ort, im Saale des Hotels «Bahnhof», die 49. Generalversammlung des Konsumvereins Ebnat-Kappel statt. 208 Genossenschafter haben daran teilgenommen. Die Jahresrechnung und Gewinnverteilung pro 1920/21 und die Berichte und Anträge der Verwaltung und Rechnungsprüfungskommission wurden diesmal ausnahmsweise diskussionslos genehmigt. Da die Verwaltung und Rechnungsprüfungskommission an der letztjährigen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wurden, waren keine Wahlen vorzunehmen.

Das verflossene 49. Berichtsjahr bewegte sich, allen Widersachern zum Trotz, in aufsteigender Linie. Die Mitgliederzahl ist von 1008 auf 1039 gestiegen. Der Gesamtumsatz betrug Fr. 694,979.20 (Vermehrung gegenüber dem Vorjahre Franken 27,886.06). An Rückvergütungen können Fr. 60,590.— (10%) an die Mitglieder zur Auszahlung gelangen. Der Reservefonds beträgt Fr. 77,000.—, wovon Fr. 39,000.— Barreserve. An Geschenken erhalten verschiedene wohltätige Vereine Fr. 300.—. Die drei Geschäftshäuser sind mit Hypotheken im Gesamtbetrage von Fr. 60,000.— belastet. Trotz dieser Tatsache und einer Kontokorrentschuld von rund Fr. 90,000.— befindet sich der Verein in Anbetracht verschiedener anderer günstiger Positionen in finanziell guten Verhältnissen.

Was uns manchmal betrübt, das ist der Mangel an wahrem und echtem genossenschaftlichen Geist bei vielen Mitgliedern. Ein verhältnismässig grosser Teil derselben bezieht zu wenig Waren von uns. Gerade diese Mitglieder sind dann diejenigen, welche alle genossenschaftlich-fortschrittlichen Bestrebungen bekriteln und bekämpfen, was vor einigen Jahren bei der Vorlage eines Gutachtens betreffend Ankauf einer passenden Liegenschaft durch die Verwerfung der bezüglichen Anträge des Verwaltungsrates klar zutage trat. Dieser Oppositionsgeist ist nahe verwandt mit dem Gifthauch, der aus jener Atmosphäre ausströmt, welche das Wirtschaftsleben unserer Zeit noch fortwährend so nachteilig beeinflusst und die nur rein privatkapitalistische Ziele verfolgt.

Rorschach und Umgebung. Samstag, den 24. September fand im Gasthaus zur Krone in Rorschach die ordentliche Generalversammlung statt. Herr Frei aus Basel hielt dabei ein Referat über den Preisabbau. Richtig sollte das Thema heissen: Die gegenwärtige Unsicherheit in der Preisgestaltung. In vorzüglicher Weise entledigte sich der Referent seiner Aufgabe, was der Applaus am Schlusse bewies. Das Referat wurde vom Präsidenten, Herrn Geser, welcher an Stelle des zum Verwalter gewählten Herrn G. Frei, der während vielen Jahren das Präsidium geführt hat, bestens verdankt.

Jahresrechnung und -bericht, sowie der Revisorenbericht wurden ohne Diskussion genehmigt.

Die Verteilung des Nettoüberschusses von Fr. 90,450.—, was einer Rückvergütung von 7% gleichkommt, rief einer sehr langen und oft nicht gerade erquicklichen, mitunter sogar hitzigen Diskussion. Weil letztes Jahr eine Rückvergütung von 8% ausgerichtet werden konnte, wollten es viele Mitglieder nicht verstehen, dass, verursacht durch die Preisstürze, speziell im Schuhladen und im Manufakturwarenlager bedingten Abschreibungen von rund 42,000 Franken, keine höhere Rückvergütung herausgeschlagen werden konnte. Es votierten deshalb verschiedene Redner auf die Ausrichtung einer Rückvergütung von 8%. Trotzdem dieser Antrag statutenwidrig war

und von jedem Mitglied mit Erfolg hätte angefochten werden können, bedurfte es aller Anstrengungen der einsichtigen Votanten, damit schliesslich die Rückvergütung doch nach Antrag der Verwaltungskommission auf 7% festgesetzt werden konnte.

Am Wahlreglement mussten zwei notwendige Aenderungen vorgenommen werden, welche nach Antrag der Verwaltungskommission stillschweigend gutgeheissen wurden.

In Unkenntnis (wir nehmen es so an) der Statuten wurden betreffs der innern Organisation einige Anträge gestellt, welche aber, weil erstens statutenwidrig und zweitens zu spät eingereicht, nicht materiell behandelt werden konnten. Trotzdem riefen auch diese einer längern Diskussion, natürlich ohne ein positives Resultat.

Als Publikationsorgane beliebten die bisherigen. Nach dreistündiger Dauer konnte die von 247 Mitgliedern besuchte Versammlung geschlossen werden. —e—.

Birgisch. Die Bilanz per 5. Januar 1921 erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 200.—, Warenbestand Fr. 6268.20, Ausstände Fr. 2282.70, Anteilscheine V. S. K. Fr. 200.—, Mobilien Fr. 1.—, Anteilscheine der Mitglieder Fr. 1800.—, Anleihen Fr. 2200.—, Genossenschaftsvermögen Fr. 1095.—, laufende Zinsen Fr. 135.—, schuldige Gemeindesteuer Fr. 45.—, schuldige Gehälter Fr. 350.—, Schuld für die Inventaraufnahme Fr. 34.—, schuldige Warenrechnungen Fr. 2529.20, schuldige Mietzinsen Fr. 60.—, Zins der Anteilscheine Fr. 80.—, Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 650.—, Rückvergütung an die Nichtmitglieder Fr. 53.70.

Filisur. Die Bilanz, aufgestellt auf 1. Februar 1921, erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 2687.57, Mobilien Fr. 336.05, Bau Fr. 6444.34, Wertschriften Fr. 710.—, Warenvorrat Fr. 19,155.09, Ausstände Fr. 4235.31, Kaution Fr. 700.—, Kontokorrentschulden Fr. 1694.90, Anteilscheine Fr. 1690.—, Anleihen Fr. 8900.—, Reservefonds Fr. 7500.—, Depositeneinlagen Fr. 5422.15, Ueberschuss der Ladenrechnung Fr. 771.08, Reinüberschuss Fr. 8745.58. Der Reinüberschuss wird folgendermassen verwendet: Einlage in den Reservefonds Fr. 1750.—, Abschreibung auf dem Bau Fr. 444.34, Abschreibung auf den Mobilien Fr. 100.—, Rückstellung für die Kriegssteuer Franken 500.—, Bildung einer Reserve für allfällige Preisstürze Franken 800.—, Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 4403.15 (5%), Entschädigung an Vorstand und Revisoren Fr. 700.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 48.09. Der gesamte Umsatz beziffert sich auf Fr. 129,136.06. Die eingetragenen Bezüge machen im Durchschnitt eines Mitgliedes Fr. 1101.— aus.

Küblis. Der Verbandsverein in Küblis erzielte im Rechnungsjahr 1920 einen Rohüberschuss von Fr. 15,218.85 und einen Reinüberschuss von Fr. 4157.25. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 11,061.60. Den Mitgliedern werden Franken 3325.80 (6% der eingetragenen Bezüge) rückerstattet, der Rest von Fr. 831.45 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Die Bilanz per 31. Dezember 1920 erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 3169.88, Manko des Verkaufslokals Fr. 117.49, Warenvorrat Fr. 56,210.37, Mobilien Fr. 80.—, Wertschriften Fr. 600.—, Kontokorrentschulden Fr. 29,895.—, Anteilscheine Fr. 2600.—, aufgerechnete Zinsen und Löhne Franken 1656.45, Obligationen Fr. 18,750.—, Genossenschaftsvermögen Fr. 3950.49, Rückvergütungen Fr. 3325.80.

Merligen Die Konsumgenossenschaft Merligen und Umgebung hatte im Jahre 1920 eine Reihe wichtiger Beschlüsse zu fassen. Die Genossenschaft befindet sich in rasch aufsteigender Entwicklung. Die Dinge drängen sich deshalb mehr als bei einer Genossenschaft, bei der alles nur Schritt für Schritt kommt. Verschiedene der gefassten Beschlüsse lauteten in zustimmendem, verschiedene in ablehnendem Sinne. Es geht daraus hervor, dass die Genossenschaft keineswegs blindlings vorgeht, sondern alle Verhältnisse genau prüft. Der Ankauf eines Milchgeschäftes in Gunten, die Errichtung einer Ablage in Sigriswil und der Ankauf einer Liegenschaft in Merligen kamen nicht zustande, da die Verhältnisse es in keinem Falle rechtfertigen. Immerhin wird die Frage der Errichtung einer Ablage in Sigriswil und des Ankaufs einer Liegenschaft in Merligen weiter verfolgt werden. In bejahendem Sinne fiel dagegen die Prüfung der Frage, ob zur Bewältigung der angewachsenen Geschäfte ein Berufsverwalter angestellt werden solle, aus. Die Wahl fiel auf den bisherigen Sekretär der Genossenschaft, Herrn Knobelspiess; der Amtsantritt erfolgte auf den 1. Juli 1920.

Zieht man in Betracht, dass die Genossenschaft am 31. Dezember 1920 erst das dritte Rechnungsjahr abschloss, so hat man allen Grund, mit der bisherigen Entwicklung der Genossenschaft zufrieden zu sein. Der Umsatz erreichte im Jahre 1920 die Höhe von Fr. 281,999.03. Von diesem Umsatz entfallen auf den Laden Merligen Fr. 158,100.—, auf den Laden Gunten Fr. 51,878.50, auf den Magazinverkauf Fr. 7838.73 und auf den Milchverkehr Fr. 64,181.80. Der im Laden- und Magazinverkauf inbegriffene Umsatz der Bäckerei stellt sich auf Franken 43,281.45. Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Laufe des Jahres von 176 auf 178. 10 Eintritten stehen 8 Austritte gegenüber. In die Warenbezugsbüchlein eingetragen sind Fr. 158,154.75, Fr. 124,084.75 von Merligen und Fr. 34,070.— von Gunten. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 23,282.77, der Rohüberschuss der Bäckerei auf Fr. 1179.82 und der Rohüberschuss der Milchvermittlung auf Fr. 1179.82. Die Unkosten mit Einschluss der Abschreibungen stellen sich auf Fr. 20,276.98, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 10,432.51. Dem Reservefonds werden Fr. 2000.— zugewiesen, an die Behörden Fr. 410.— als Entschädigung für geleistete Arbeit ausgerichtet, den Mitgliedern Fr. 7907.75 rückerstattet, der Rest von Fr. 114.76 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds wächst durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss auf Fr. 6413.— an. Ausserdem besitzt die Genossenschaft einen Baufonds mit einem Bestand von Fr. 500.—.

Seon. Das Ergebnis des ersten Geschäftsabschlusses des Konsumvereins Seon darf als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Vom 20. Dezember 1920 (Eröffnung unseres Ladens) bis 30. Juni 1921 hatten wir Fr. 46,376.23 Ladeneinnahmen. Die Migrosverkäufe beliefen sich auf Fr. 10,103.15, so dass ein Totalumsatz von Fr. 56,479.38 erzielt wurde. Vom Bruttoüberschuss von Fr. 8483.08 verblieb nach den vorgenommenen Abschreibungen ein Nettoüberschuss von Fr. 1782.62, welcher folgendermassen verwendet wurde: 5% Rückvergütung an Mitglieder: Fr. 1364.75; 4% Rückvergütung an Nichtmitglieder: Fr. 365.35; Vortrag auf neue Rechnung Fr. 52.52. Die Mitgliederzahl ist von 62 an der Generalversammlung vom 12. Juli 1920 bis Ende des Geschäftsjahres auf 68 angewachsen. *D.*

Vogelsang bei Gebenstorf. Die Konsumgenossenschaft Vogelsang und Umgebung hat einen so billigen Betrieb, dass sie trotz mässiger Preise und trotz Berücksichtigung des grössten Teiles aller Bezüge bei der Rückerstattung Jahr für Jahr, und auch in der Gegenwart, einen schönen Reinüberschuss erzielen, und damit sich die Kaufkraft der Mitglieder bis zu einem verhältnismässig hohen Grade zuwenden kann. Die Genossenschaft zählte am Schluss des am 2. April 1921 zu Ende gegangenen 21. Rechnungsjahres einen Mitgliederbestand von 128. Auf diese 128 Mitglieder entfiel ein eingetragener Warenbezug von Fr. 195,240.—, d. h. von rund Fr. 1500.— pro Mitglied. Der gesamte Umsatz beziffert sich auf Fr. 221,285.15, Fr. 33,139.09 mehr als im Vorjahre. Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 35,658.41, d. h. rund 15% des Umsatzes. Die gesamten Betriebskosten dagegen machen mit Einschluss der vorausbezahlten Rückvergütung (Fr. 444.90) nur Franken 11,732.28, also etwas über 5% des Umsatzes aus. Der Reinüberschuss beträgt deshalb Fr. 23,926.13 oder etwas weniger als 11% des Umsatzes, für die gegenwärtigen Verhältnisse ein überaus günstiges Ergebnis. Zu diesem Reinüberschuss kommen noch Fr. 790.31 Vortrag vom Vorjahre, so dass alles in allem Fr. 24,716.44 verteilt werden können. Die Mitglieder erhalten Fr. 19,524.— (10% der eingetragenen Warenbezüge). Franken 1188.— werden dem Reserve- und Fr. 3000.— dem Baufonds zugewiesen, Fr. 500.— für die Kriegssteuer zurückgestellt, Fr. 100.— an die Verkäuferinnen ausgerichtet und Fr. 404.44 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 10,200.—, der Baufonds auf Fr. 12,062.40. Das Warenlager steht mit nur Fr. 15,000.— zu Buch. Die Mobilien sind auf Fr. 1.— abgeschrieben. Im übrigen besitzt die Genossenschaft nur Bargeld und Guthaben verschiedener Art. Dass ihr bei einer derartigen Bilanzierung um die Zukunft nicht bange zu sein braucht, versteht sich von selbst.

Verbandsnachrichten

Aufsichtsrats-Sitzung vom 24./25. Sept. 1921.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag und Sonntag, den 24. und 25. September 1921 zur ordentlichen Herbstsitzung im Verbandsgebäude in Basel. Entschuldigt abwesend waren die Herren Dr. F. Weckerle, Basel und K. Frey, Frauenfeld. Nur teilweise war in der Samstagsitzung zugegen Herr Nationalrat J. Huber, Rorschach.

Interpellationen. Zu den Monatsberichten pro Mai, Juni, Juli und August 1921 wurden verschiedene Interpellationen gestellt und beantwortet.

Internationaler Genossenschaftskongress. Die Verwaltungskommission legte die Abrechnung vor über die Auslagen des V. S. K. anlässlich des im Mo-

nat August 1921 in Basel stattgefundenen Internationalen Genossenschaftskongresses. Es wurde dabei dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass an den diesjährigen Herbstkreiskonferenzen von den Kreisverbänden des V. S. K. Beiträge an diese Kongressausgaben beschlossen werden sollen, soweit von den einzelnen Kreisverbänden und Verbandsvereinen noch keine Beiträge geleistet worden sind.

Ausrichtung einer Extrazulage. Gestützt auf die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Beschlusses betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Schuhfabrik, wurde die Verwaltungskommission ermächtigt, an das diesen Besoldungsreglementen unterstellte definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal des V. S. K. Ende September 1921 eine Extrazulage von Fr. 100.— auszurichten.

Zolltarif. Der Aufsichtsrat behandelte sodann einlässlich die Frage der Stellungnahme des V. S. K. zum Zolltarif und im besonderen die Frage betreffend Einleitung einer Verfassungsinitiative.

Auf Antrag von Nationalrat J. Huber, Rorschach, wurde mit Mehrheit folgender Beschluss gefasst:

1. Der V. S. K beteiligt sich an der Durchführung einer allfälligen Verfassungsinitiative gegen den in verfassungswidriger Weise zustande gekommenen Zolltarif und zum Schutz der berechtigten Konsumenteninteressen und der verletzten Volksrechte.

2. Die Verwaltungskommission wird eingeladen, sich durch eine Delegation an der nächsten Mittwoch stattfindenden Sitzung des Initiativkomitees vertreten zu lassen und dort für die Einleitung der Verfassungsinitiative einzutreten.

3. Die Organe des V. S. K. werden beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Erfolg der Initiative zu sichern.

Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung. Aus der bei Behandlung des Zolltarifes stattgefundenen Diskussion ging hervor, dass eine Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung zurzeit nicht gegründet werden soll.

Getreideversorgung. Von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1921 in Luzern wurde den Verbandsbehörden ein Antrag des Lebensmittelvereins Zürich überwiesen, dahingehend, die Verbandsbehörden sollen prüfen, wie eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Getreideversorgung der Schweiz durchgeführt werden könnte.

Auf Antrag der Verwaltungskommission sind folgende Thesen zur Behandlung an den diesjährigen Herbstkreiskonferenzen festgestellt worden:

1.

Die Sicherstellung der Getreide- und Brotversorgung unseres Landes ist vom Standpunkte der Allgemeinheit eine Notwendigkeit.

2.

Auch wenn der Getreidebau der Schweiz gefördert wird, so wird der grösste Teil des Bedarfes an Brotgetreide gleichwohl vom Auslande bezogen werden müssen.

3.

Wohl brachte das zurzeit bestehende und seinerzeit, gestützt auf die generellen Vollmachten, eingesetzte Bundesmonopol für die Einfuhr von Brotgetreide den Konsumenten während des Krieges Vorteile; immerhin hätten diese durch das im Jahre 1914 errichtete eidgen. Getreidebureau ohne Monopolcharakter ebenfalls erzielt werden können.

4.

Ein Bundesmonopol hat den Nachteil, dass jede Konkurrenz ausgeschaltet wird, weil sämtliche Einkäufe für das ganze Land in eine Hand gelegt werden.

5.

Wenn die Monopolanstalt Waren im unrichtigen Moment einkauft, wird der Abgabepreis nicht nach dem Weltmarktpreis, sondern nach den Einkaufspreisen festgesetzt. Die Konsumenten haben dadurch ohne weiteres die Folgen schlechter Spekulationen zu tragen.

Auch der Privathandel kann im unrichtigen Moment einkaufen und wird den Verlust auf die Konsumenten abzuwälzen suchen. Dagegen ist dies nicht immer möglich, wie beim Bundesmonopol und eine unrichtige Spekulation wird den Privatkäufer zu äusserster Vorsicht und Anspannung aller seiner geistigen Kräfte veranlassen.

Der Einkäufer der Monopolstelle wird unter Umständen diese Vorsicht nicht walten lassen, sondern wird allmählich dazu kommen, seine Einkäufe schablonenmässig zu besorgen. Da schlechte Kaufsabschlüsse sich beim Bundesmonopol nicht in einem schlechten Rechnungsabschluss zeigen und infolgedessen auch nicht äusserlich sichtbar werden, so ist zudem die Gefahr vorhanden, dass von seiten des Einkäufers Vertrauensmissbrauch eintreten kann.

Der Einkäufer einer Getreidefirma, die dem Konkurrenzkampf unterworfen ist, riskiert, bei unrichtigen Spekulationen seiner Stelle enthoben und für allfälligen Schaden haftbar gemacht zu werden. Es liegt deshalb in seinem höchst eigenen Interesse, jeden Einkauf so günstig als möglich zu tätigen.

6.

Bei einer Bundesmonopolanstalt, die auf eine sichere Kundschaft zählen kann, liegt die Gefahr nahe, dass sie allzu bureaukratisch verwaltet wird und nicht die nötige Rücksicht auf die Abnehmer nimmt.

7.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist von jeher und mit Recht vom Bezugszwang der Verbandsvereine beim V. S. K. abgesehen worden.

8.

Ein Bundesmonopol wird von politischen und wirtschaftlichen Sonderinteressen beeinflusst werden.

9.

Ein Monopol, das ausschliesslich vom Standpunkte der Konsumenten gewünscht wird, wird von den schweizerischen Getreideproduzenten bekämpft werden. Ein Monopol, das aber in der Hauptsache den inländischen Getreidebau fördert und schützt, wird von den Konsumenten nicht angenommen werden können.

10.

Ein Bundesmonopol wird in der gegenwärtigen Zeit schwerlich die Zustimmung der eidgenössischen Stände sowohl als auch der Mehrheit der Stimmberechtigten finden.

11.

Aus den oben angeführten Gründen ist es ausgeschlossen, dass durch das Bundesmonopol der schweizerischen Bevölkerung billigeres Brot verschafft werden könnte.

12.

Die Einfuhr von Getreide soll jedermann frei zustehen.

13.

Zur Sicherstellung der Brotversorgung kann der Bund eine Genossenschaft ins Leben rufen, welche aus Bund, eventuell Kantonen, Gemeinden, Produzenten- und Konsumentenorganisationen besteht.

14.

Dieser Getreideversorgungsstelle wäre nicht ein Monopol zu verleihen; sie hätte mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz zu treten.

15.

Eine solche Getreideversorgungsgenossenschaft könnte den Bedarf des Bundes decken, die zweckmässigen Vorräte im Lande erhalten und auch für das Inlandgetreide eventuell einen höheren Preis anlegen. Die Betriebsrechnung wäre so zu gestalten, dass der gewöhnliche Handel mit Getreide in die Rechnung einbezogen wird. Die Kosten für die Lagerhaltung sollen der Militärverwaltung und die Auslagen für die Förderung des Getreidebaues der Bundesverwaltung «Konto Unterstützung für Landwirtschaft» belastet werden.

16.

Die schweizerischen Konsumvereine sind bereits durch die Gründung der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine in Zürich sowie der Minoterie coopérative du Léman in Rivaz in ähnlicher Weise vorgegangen. Solche Bestrebungen sollten von Staats wegen gefördert werden.

17.

Eine solche Getreideversorgung wirkt preisregulierend auf dem Markte und wird in der Tat eine im Interesse des Landes liegende Getreideversorgung herbeiführen.

Beteiligungen. Die Verwaltungskommission stellte im Aufsichtsrat die Frage zur Diskussion, ob die Behörde wünsche, dass Beteiligungen im Sinne der Verbandsstatuten auch weiterhin eingegangen werden sollen. Die längere Diskussion ergab, dass in den Beteiligungen Vorteile und Nachteile, diese besonders vom grundsätzlichen Standpunkte aus, erblickt werden. Ein Beschluss wurde in der Sache nicht gefasst, wenn auch allgemein die Auffassung zutage trat, dass Beteiligungen im Sinne der Statuten und sofern sich solche im Interesse der Konsumenten als notwendig erweisen, nicht abgelehnt werden sollen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 27. September 1921.

Extrazulage. 1. Gestützt auf die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Beschlusses betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Schuhfabrik und in Ausführung des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 24. September 1921, werden die Departemente des V. S. K. ermächtigt, an das gesamte definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal des Verbandes, das Ende September 1921 im Dienste des V. S. K. steht, mit Ausnahme des Personals der Buchdruckerei und der damit verwandten Betriebe, für welche besondere Bestimmungen gelten, am 30. September 1921 eine Extrazulage von Fr. 100.— auszurichten.

2. Die Extrazulage an das Personal, das nicht ständig im V. S. K. tätig ist, wird berechnet im Verhältnis zu der im III. Quartal 1921 aufgewandten Arbeitszeit.

3. Personen, die im Laufe des III. Quartals 1921 aus dem Dienste des V. S. K. scheiden, aber eine Tätigkeit im V. S. K. von mindestens 5 Jahren aufweisen, haben Anspruch auf die volle Extrazulage von Fr. 100.—.

Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif. Zu der Mittwoch, den 28. September 1921 stattfindenden Sitzung der Kommission betreffend Zolltarif-Initiative, wird Herr Dr. Schär abgeordnet.

In Ausführung von Art. 3 des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 24. September 1921, wonach die Organe des V. S. K. beauftragt werden, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Erfolg der Initiative zu sichern, beschloss die Verwaltungskommission, die Durchführung dieses Auftrages dem II. Departement zu übertragen. Alle Verbandsvereine werden deshalb ersucht, sich bezüglich der Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif an das II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen (Vorsteher Herr Dr. Schär), zu wenden.

Laut einer Mitteilung des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sollen Sonntag, den 2. Oktober 1921 an verschiedenen Orten Versammlungen behufs Stellungnahme gegen den Zolltarif abgehalten werden. Es wurde gewünscht, dass an diesen Versammlungen auch Referate von genossenschaftlichen Referenten gehalten werden.

Dieses Begehren wurde dem II. Departement zur Erledigung innerhalb des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 24. September 1921 überwiesen.

Herbstkreiskonferenzen. — In der am 25. September 1921 in Basel stattgefundenen Konferenz der Kreispräsidenten des V. S. K. wurden die diesjährigen Herbstkreiskonferenzen festgesetzt. Die Vertretung des V. S. K. an diesen Konferenzen ist von der Verwaltungskommission wie folgt bestimmt worden:

Kreis I: Konferenz am 30. Oktober 1921, voraussichtlich in Lausanne.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis II: Konferenz am 23. Oktober 1921, in Corgémont.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis IIIa: Konferenz am 30. Oktober 1921, in Aarberg.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis IIIb: Konferenz am 29. September 1921, in Selkingen-Biel.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IV: Konferenz am 6. November 1921, in Liestal.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis V: Konferenz am 6. November 1921, in Frick.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis VI: Konferenz am 23. Oktober 1921, in Einsiedeln.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VII: Konferenz am 30. Oktober 1921, in Elgg.
Vertreter des V. S. K.: H. Rohr.

Kreis VIII: Konferenz am 23. Oktober 1921, in Uzwil.
Vertreter des V. S. K.: Dr. Faucherre.

Kreis IXa: Konferenz am 30. Oktober 1921, in Glarus.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IXb: Konferenz am 16. Oktober 1921, in Landquart.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis X: Konferenz am 23. Oktober 1921, in Bellinzona.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi, F. Rusca und G. Hübner.

Als Traktanden für die Herbstkreiskonferenzen sind vom V. S. K. vorgesehen:

1. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
2. Beiträge an die Kosten des internationalen Genossenschaftskongresses.
3. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.

Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung. — Vom Präsidenten der Verwaltungskommission wurden verschiedene in Verbindung mit Dr. K. Munding ausgearbeitete Richtlinien zur weitern Entwicklung der Genossenschaftsbewegung unterbreitet. Dieselben werden dem Aufsichtsrat mit dem nächsten Monatsbericht zugestellt werden behufs Besprechung in der im Monat Dezember 1921 stattfindenden Sitzung.

Statutenänderungen. — Den Statutenänderungen der Verbandsvereine in Arbon und in Nyon wurde die Genehmigung erteilt.

Aufklärung über die Landwirtschaft.

Am 8. September 1920 erliess die Verwaltungskommission an verschiedene Organisationen eine Einladung zur Teilnahme an einer Studienkommission, um ihnen Gelegenheit zu geben, von der Betriebsweise auf den landwirtschaftlichen Gütern des V. S. K. und den Produktionskosten, namentlich für Milch, Einsicht zu nehmen.

Die Abhaltung dieser Konferenz musste hinausgeschoben werden, weil verschiedene Organisationen ihren definitiven Entscheid bezüglich der Teilnahme hinausschoben.

Diese Sitzung wurde nun definitiv auf den 23. September 1921, vormittags 10 Uhr, nach Basel einberufen. Es waren an derselben vertreten:

1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund.
2. Christlich-sozialer Gewerkschaftsbund.
3. Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände.
4. Schweizerischer Grütliverein.
5. Ferienheime schweizerischer Eisenbahner.
6. Schweizerischer Städteverband.

In der Sitzung wurden die Detailbetriebsrechnungen der verschiedenen landwirtschaftlichen Güter des V. S. K. vorgelegt.

Dr. Müller, Leiter der Abteilung für Landwirtschaft des V. S. K., behandelte in längeren Ausführungen die Verhältnisse auf den landwirtschaftlichen Gütern des Verbandes und im besonderen die Einschätzung und Berechnungsweise aller für die Produktionskostenberechnung namentlich der Milch, in Betracht kommenden Faktoren, während Herr Hans Keller, Geschäftsleiter der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.) Kerzers im besonderen die Verhältnisse in der Gemüseproduktion beleuchtete.

Die beiden Referenten vertraten die Auffassung, dass die von der Bauernsame für ihre landwirtschaftlichen Produkte erzielten Preise nicht als übersetzt betrachtet werden können und in manchen Fällen sogar unter den Produktionskosten bleiben.

In der anschliessenden, mehr als dreistündigen Nachmittagssitzung kam die Diskussion reichlich zum Wort. Von sämtlichen Vertretern der eingeladenen Organisationen wurde darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihrer grossen Mehrheit auch jetzt noch im Vergleich zur industriellen Arbeiterschaft ein besseres Auskommen finde.

Um 5½ Uhr wurde die Sitzung vom Präsidenten der Verwaltungskommission geschlossen mit dem Hinweis, dass der V. S. K. auch fürderhin darauf halte, die Produktionskosten der auf seinen landwirtschaftlichen Gütern produzierten Waren in objektiver Weise festzustellen, da nur eine objektive und vorurteilslose Behandlung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen mit der Zeit dazu führen könne, eine im Interesse des Volksganzen notwendige Verständigung zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung herbeizuführen.

Zolltarifkampagne.

Mitteilung No. 1.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund veranstaltet am 2. Oktober in zahlreichen Ortschaften der Schweiz Demonstrationsversammlungen gegen den neuen Zolltarif. Mit Schreiben vom 13. September richtet das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes eine Anfrage an die Verwaltungskommission des V. S. K., ob der V. S. K. bereit sei, diese Demonstrationsversammlungen gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbund durchzuführen und, falls dies zutreffe, für jede Versammlung je einen Referenten aus den Kreisen der Genossenschaften zu stellen.

Die Verwaltungskommission beantwortete am 19. September diese Anfrage dahin, dass die Verwaltungskommission zuerst den Entscheid des Aufsichtsrates über die Beteiligung oder Nichtbeteiligung an einer geplanten Initiativbewegung abwarten müsse.

Dieser Entscheid ist nun am 24. September zu Gunsten der Beteiligung erfolgt und es würde nun der Veranstaltung von Demonstrationsversammlungen durch den V. S. K. oder der Beteiligung an solchen nichts im Wege stehen.

Um sachgemäss referieren zu können, sollten die in Betracht kommenden Referenten jedoch noch über die ganze Frage, speziell auch über die zahlenmässige Mehrbelastung durch den neuen Zolltarif, informiert sein. Das hiezu bestimmte Material ist jedoch noch nicht völlig druckbereit und kann bis zum 2. Oktober weder allfälligen Referenten des Verbandes noch der Verbandsvereine zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde kann der V. S. K. nicht die gewünschte Zahl von Referenten stellen und wird sich deshalb an diesen Demonstrationsversammlungen nicht im gewünschten Masse beteiligen.

Wie wir vernehmen, sind einzelne Verbandsvereine auch direkt um ihre Beteiligung an solchen Versammlungen angegangen worden. Soweit dies der Fall ist, steht die Entscheidung hierüber selbstverständlich jedem Verbandsverein für sich zu; der V. S. K. hat hierin keine Weisungen zu erteilen und muss es den einzelnen Verbandsvereinen überlassen, wie sie die Aktion für die Initiative ihrerseits organisieren wollen, sei es für sich allein, sei es gemeinsam mit anderen Organisationen dieser oder jener Richtung, die ebenfalls Anhänger der Initiative sind.

Redaktionsschluss: 29. September 1921.

V·S·K

Druckarbeiten

für die Verbands-Vereine

wie:

Anteilscheine, Obligationen
Formulare jeder Art
Briefbogen, Kuvert
Einkaufsbüchlein
Jahresberichte
Reglemente
Statuten
etc.

liefert prompt in guter Ausführung die Abteilung

Buchdruckerei

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schuhwaren
der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

Sie sind in

Form und Qualität mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel